

terhaltungszweck steht.⁷⁴ Diese Entscheidung darf allerdings nicht dahingehend missverstanden werden, dass nur Veranstaltungen geschützt sind, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden. Vielmehr sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Veranstaltungen geschützt, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschliesslich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade oder unter Einsatz von Musik und Tanz, zum Ausdruck bringen, wenn die entsprechenden Mittel mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken.⁷⁵

29 Eine über die begriffsnotwendige Zusammenkunft mindestens zweier Personen hinausgehende Mindestteilnehmerzahl ist für die Annahme einer Versammlung nicht zu fordern.⁷⁶

30 Irrelevant für die Einschlägigkeit des Grundrechtsschutzes ist ferner die Intensität der Planung und Organisation der Versammlung.⁷⁷ Dementsprechend werden auch Eil- und Spontanversammlungen sowie Grossdemonstrationen von der Verfassungsbestimmung erfasst.⁷⁸

31 Das Grundrecht schützt sowohl das Recht des Einzelnen, an einer Versammlung teilzunehmen (positive Versammlungsfreiheit), als auch das Recht, ihr fernzubleiben (negative Versammlungsfreiheit).⁷⁹

32 Indem die Versammlungsfreiheit das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung gewährleistet, umfasst die Verfassungsgarantie auch die inhaltliche Gestaltungsfreiheit.⁸⁰ Dementsprechend sind grundsätzlich auch Versammlungen geschützt, deren Teilnehmer verummumt sind oder provokative Symbole verwenden.⁸¹

74 BVerfG, 1 BvQ 28/01 vom 12. Juli 2001, Nr. 22 ff., in: NJW 2001, 2459 (2461): Mit dieser Entscheidung wies das BVerfG Anträge auf einstweilige Anordnungen im Zusammenhang mit der Beurteilung und Behandlung der «Love Parade» und der Gegenveranstaltung «Fuckparade» als öffentliche Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes ab.

75 Vgl. BVerfGE 87, 399 (406); BVerfG, 1 BvQ 28/01 vom 12. Juli 2001, Nr. 20, in: NJW 2001, 2459 (2460).

76 Vgl. Rohner, Art. 22: Versammlungsfreiheit, Rz. 7; Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 10; Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 9.

77 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 19.

78 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 19 m. w. N.

79 Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 17.

80 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 21.

81 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 21.